

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 81.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

sendig vnd nicht in Abrede / daß Beklagter ihn der Zahlung haben an Christoph Bierman gewiesen / Aber darben vorgewendet / daß er die Anweisung nicht simpliciter, sondern mit dieser Bedingung / wenn er nemlich von Bierman bezahlt würde / angenommen / So ist er auch solch sein Vorgeben gebühlich zu erweisen schuldig / vnd ergeheth darauff ferner was recht ist.

Cas. 81.

Christoph Dressel ist Georg Nollen 1000. Thaler schuldig / vnd weist ihn der bezahlung haben an David Schindlern / der acceptirt solche Anweisung / vnd unterschreibt Christoph Dresseln seinen Aufzug / daß er bezahlt / Nach dem aber David Schindler vorigen Ostermarkt fallirt, wil Georg Nolle sich wiederumb an Christoph Dresseln halten / gibt vor / Anweisung sey vnter Kauffleuten keine Zahlung. Q. q. J.

Georg Nolle klagt wider Christoph Dresseln / vnd fundirt sich auff diesem / daß Anweisung keine Zahlung sey / *de qua in preced. casu.*

Beklagter sagt excipiendo, Kläger hette die Anweisung acceptirt, ihm auch seinen Aufzug darauff unterschrieben / hette also in solche consentiret, vnd könne er numehr nicht wiederumb zu rücke fallen / fundirt sich in l. 45. §. penult. D. mand. l. pen. D. de nov. & deleg. l. 23. C. eod.

Kläger

Der Kläger sagt replicando: Schindler sey nicht solvendo, der halben würde er nicht befriediget.

Der Beklagter sage: des Klägers replica were nicht fundire; vnd hielte keinen sich / per l. si de legato. 3. §. fin. C. de novat. l. pupilli. 96. §. foror. D. de solut.

Nota.

Wenn Beklagter bescheinigt oder bewirkt / daß Kläger die Anweisung acceptirt. (in hoc casu præsupponimus) so wird Beklagter absolvirt.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider eingewandte Exception vnd ferner vorbringen Georg Nollens Klägers an einem / Christoph Dresselt Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Beysitzer der Stadtgerichte allhier diesen Bescheid: daß Beklagter von angefallter Klage billig absolvirt wird.

Cal. 82.

Titus hat Sejo wollen 100. Gulden aufzahlen / nimbt deswegen eine Handschrift von ihm / Er Titus zahlt aber das Geld nicht aus / vnd verstirbt also Sejus innerhalb zwey Jahren / Nach zehn Jahren stelt Titus wider Mavium des Seji Erben / conditionem certi ex mutuo an. Q. 9. I.

Titus